



Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz

Association d'établissements économiquement indépendants pour personnes âgées Suisse

Aktuelle juristische Herausforderungen in Alters- /Pflegeheimen der Schweiz

1. Personalrechtliches: Umkleidezeit
2. Verjährungsrecht: Aufbewahrungsfristen
3. Erwachsenenschutz: REA-Status
4. KVG: Ausserkantonale Leistungen

BESA-Fachtagung, Oktober 2019
Christian Streit, Fürsprecher

1. Ist Umkleidezeit Arbeitszeit?

Definition der Arbeitszeit (Art. 13 ArGV1):

«Als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat; der Weg zu und von der Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit.»

- ▶ Der Arbeitsweg zählt nicht zur Arbeitszeit
- ▶ Alle anderen durch den Arbeitgeber verursachten Zeitbedarfe schon

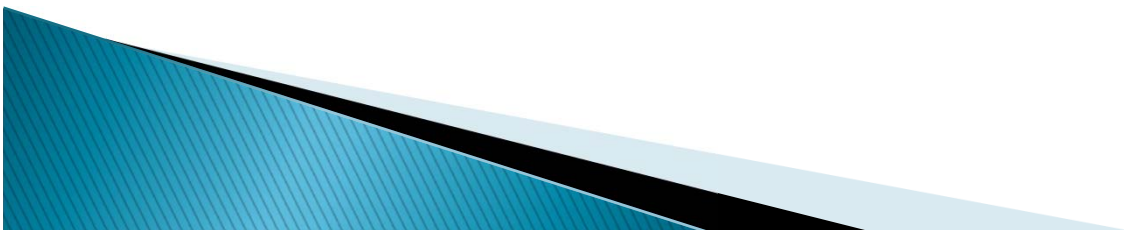
1. Ist Umkleidezeit Arbeitszeit?

Der Weg bis zur Kleider-Ausgabestelle/Garderobe:
Gilt als Arbeitsweg, ist keine Arbeitszeit

Der Weg bis von dort bis zum Arbeitsplatz:
Ist eine *Zeit zur Verfügung des Arbeitgebers* und muss deshalb als Arbeitszeit gelten (analog dem Weg von der Stempeluhr bis zum Arbeitsplatz)

Die Zeit zum Umziehen:
Ist dann eine *Zeit zur Verfügung des Arbeitgebers*, wenn es durch seine Organisation verursacht ist

- ▶ Frage des «zusätzlichen Umziehzwangs»



1. Ist Umkleidezeit Arbeitszeit?

Wann besteht «zusätzlicher Umziehwang»?

- ▶ Wenn Mitarbeitende in ihren privaten Kleidern arbeiten dürfen oder die vorgegebene Arbeitskleidung nach Hause nehmen:
 - > Keine vom Arbeitgeber verursachte Arbeitszeit
 - > Direkt beim Aufstehen in die richtige Kleidung
- ▶ Wenn mit vom Arbeitgeber direkt abgegebenen Kleidern gearbeitet werden muss oder diese nicht nach Hause genommen werden dürfen:
 - > «Zusätzlicher Umziehwang»
 - > Vom Betrieb als Arbeitszeit anzuerkennen

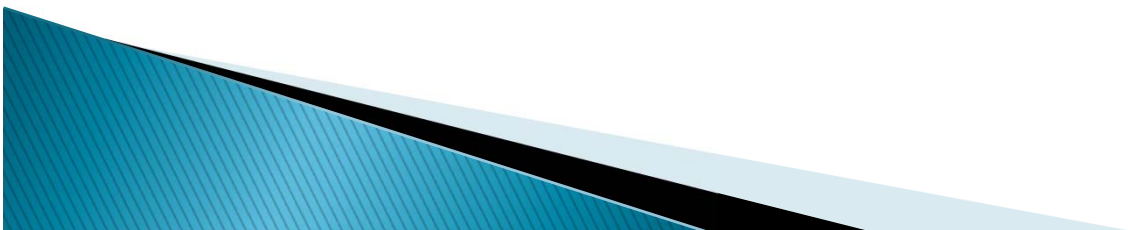
1. Ist Umkleidezeit Arbeitszeit?

Umsetzungsempfehlungen für die Betriebe

Anpassung bestehender Schichtpläne:

Bei zusätzlich nötigem Umziehen kann man nicht verlangen, dass bereits zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginns umgezogen an einem Rapport anwesend

- ▶ Entweder erfolgt eine Gutschrift auf der Arbeitszeit (z. B. zusätzlich 5 min. für jedes Umziehen – inkl. geteilte Dienste)
- ▶ Oder die Einsatzplanung ist anzupassen (z. B. Arbeitsbeginn um 06.55 Uhr statt um 07.00 Uhr)



1. Ist Umkleidezeit Arbeitszeit?

Umsetzungsempfehlungen für die Betriebe

Abfederung mit Kompensationsmassnahmen:

Je nach Begebenheit kann eine Kompensation mit bisherigen bezahlten Arbeitsunterbrüchen (Pausen, Rauchpausen, etc.) erfolgen, besonders wenn diese nicht im Personalreglement als Recht enthalten sind oder nach dessen Änderung

- ▶ Weil die Pausen gemäss Gesetz nicht als Arbeitszeit zu bezahlen sind, könnten sie dazu dienen, einen angemessenen Kompromiss zu finden
–> Aber: keine Streichung ohne Einverständnis!

2. Aufbewahrungsfristen/Verjährung

Es besteht keine schweizweite Vorschrift betreffend Aufbewahrungsfristen, ausser in 2 Bereichen:

10-jährige Aufbewahrungspflicht für sämtliche Buchhaltungsunterlagen & Geschäftskorrespondenz gemäss Geschäftsbücherverordnung (GeBüV);
z. B. Lohn, Sozialversicherungen, Debitoren

5-jährige Aufbewahrungspflicht für Personaldoku gemäss Art. 73 ArGV1, namentlich für Dokumente welche sich zu Personalien, Beschäftigungsart, Ein-/Austritt, Arbeits-/Pausen-/Ruhezeiten sowie Lohnzuschläge der Mitarbeitenden äussern

2. Aufbewahrungsfristen/Verjährung

Empfehlung des Datenschutzbeauftragten:

«Als Faustregel wird in der Praxis auf die allgem. Verjährungsfrist von zehn Jahren abgestellt. In Einzelfällen kann aber auch eine kürzere oder längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen werden. In einigen Kantonen sehen die kantonalen Gesundheitsgesetze genaue Aufbewahrungsfristen vor.»

- ▶ Im Zweifel: 10 Jahre Aufbewahrung



2. Aufbewahrungsfristen/Verjährung

Neue Regelung zu Verjährung ab 01.01.2020

Im Zusammenhang mit Spätschäden durch Asbestbelastung hat das Parlament eine Anpassung im Obligationenrecht (OR) vorgenommen:

Der neu eingefügte Artikel 128a OR sieht neu eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren vor, wenn Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen geltend gemacht werden

- ▶ Bei Extremfällen (Pflegefehler, Tod): 20 Jahre
–> Am besten für sämtliche Pflegedokumente

3. REA im Alters- / Pflegeheim

Selbstbestimmung vs. Behandlungspflicht: Art. 10 der Bundesverfassung

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

- ▶ Erwachsenenenschutzrecht (in Kraft seit 2013):
Im Zentrum steht das Selbstbestimmungsrecht
–> bei Urteilsunfähigkeit: «mutmasslicher Wille»
- ▶ Strafrecht (Art. 128 StGB):
Behandlungspflicht bei Lebensgefahr

3. REA im Alters- / Pflegeheim

Bei Aufenthalt im Pflegeheim:

Vertragspflicht bei Urteilsunfähigkeit (ZGB 382),
aber nur über Leistungen & Kosten zwingend

Empfehlung: Aufnahme in die Eintretens-Doku

- ▶ Besteht eine Patientenverfügung? Inhalt?
- ▶ Besteht ein Vorsorgeauftrag? Inhalt?
- ▶ Besteht eine rechtliche Vertretung?
 - > Entscheidungsbefugnis, mutmasslicher Wille
- ▶ Evtl. sogar REA-Status eigenständig abfragen
 - > Aufklärung zu Chancen & Risiken
- ▶ **Information an alle Pflegenden/Angestellten!**

4. Ausserkantonaler Spitex-Einsatz

Ausserkantonaler Leistungsbezug mit guter Lösung bei der Spitex (Art. 25a Abs. 5 KVG):

«Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.»

- ▶ Zahlung zwar durch den Kanton des Leistungsbezügers, aber nach Regeln des Spitex-Kantons

4. Ausserkantonaler Heimeintritt

Ausserkantonaler Leistungsbezug mit sehr schlechter Lösung bei APH (Art. 25a Abs. 5 KVG):

«Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers.»

- ▶ Etliche Unklarheiten, wer wieviel bezahlen muss!

4. Ausserkantonaler Heimeintritt

- ▶ **Fragen bei «ausserkantonalem Heimeintritt»**
 - > Fand eine vorherige Wohnsitzverlegung statt?
 - > Was heisst «In geografischer Nähe»?
 - > Was heisst: «Kein Pflegeheimplatz»?
- ▶ Es wird weiterhin viele unklare Fälle geben
- ▶ **Empfehlung: Keine Aufnahme ohne Zusage!**
 - > und zwar sowohl WER als auch WIE VIEL!
- ▶ **Tarifschutz gilt hier gemäss Gesetzgeber nicht:**
Wer sich für einen Eintritt in ausserkantonalem Pflegeheim entscheidet, soll Differenz bezahlen

5. Kontakt für rechtliche Fragen

Für Mitglieder von Curaviva:
rechtsberatung@curaviva.ch

Die ersten 15 Minuten sind für Mitglieder von CURAVIVA Schweiz kostenlos.